

ber 1845 mit einem beträchtlichen jährlichen Opfer erkaufte, theilweise wieder aufheben würde. Mußten schon diese Gründe es der Deputation nicht rätlich erscheinen lassen, sich für den Antrag des Abgeordneten Müller zu verwenden, so war es endlich von entscheidendem Einflusse, als der Herr Regierungskommissar erklärte, daß diesem Verlangen unüberwindliche Hindernisse entgegenständen, indem der am 14. Mai 1845 zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossene Salzlieferungscontract ausdrücklich bestimme:

„daß für Königlich Sächsische Niederlagen abgeholte Salz darf niemals unmittelbar an Händler oder andere Privatpersonen gelangen, sondern muß stets zunächst derjenigen Königlich Sächsischen Salzniederlage zugeführt werden, welche den Salzpaß ausgefertigt hatte.“

Giner so klaren contractlichen Bestimmung gegenüber, die natürlich Sachsen einseitig nicht zu lösen vermag, und in Betracht der außerdem angeführten Gründe, kann die Deputation der geehrten Kammer nichts anderes anrathen, als

die Petition des Abgeordneten Müller auf sich beruhen zu lassen.

II.

Die Gemeinde zu Mochau unter Beitritt von 15 Gemeindevorständen umliegender Ortschaften, spricht sich im Eingange der durch ihren Vorstand, David Gottlob Gulig eingereichten Petition in gleicher Weise wie der Abgeordnete Müller für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Viehsalzfütterung aus und beklagt es deshalb ebenfalls, daß der Preis des Viehsalzes immer noch ein zu hoher sei, als daß dasselbe noch allgemeiner in Anwendung gebracht werden könne. Nicht minder sei das Erholen des betreffenden Salzes aus den Sächsischen Niederlagen mit noch so manchen und vielen Mißlichkeiten verbunden, und der an sich hohe Preis werde dadurch gesteigert, daß der Salzschanke ebenfalls einen Rabatt darauf lege. Um ihren Klagen abzuhelpen, bittet sie die Kammer, im Verein mit der jenseitigen bei der hohen Staatsregierung zu beantragen:

- a) daß der Preis des Viehsalzes vermindert werde und
- b) den Grundstücksbesitzern ein directes Erholen des Viehsalzes von den Niederlagen mit Umgehung der Salzvertheiler und Salzschanke gestattet sei.

ad a.

Die Deputation glaubt füglich bei Begutachtung dieses Antrags auf das